

## **A N F R A G E**

des Abgeordneten Ralf Georgi (DIE LINKE.)

betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage betreffend Lebensgefahr aufgrund Windkraftanlagen im Saarland (Drucksachen 16/823 und 16/777)

In der Antwort auf meine Anfrage heißt es: „...Somit sind Standorte von Windenergieanlagen im Wald im rechtlichen Sinne keine Waldflächen mehr, für die ein uneingeschränktes Betretungsrecht im Sinne der Waldgesetze besteht, sondern es handelt sich um ein Betriebsgelände. Dem Betreiber obliegt es, auf seinem Betriebsgelände auf mögliche Gefahren hinzuweisen.“ Und später: „Eine gesetzliche Vorgabe oder Norm für die Ausgestaltung der Hinweisschilder gibt es nicht. Die Ausführung erfolgt durch den jeweiligen Betreiber der Windenergieanlagen. Aus Sicht des LUA ist alleine der Hinweis auf Eisabfall hinreichend; die Konsequenzen hieraus ergeben sich zwingend logisch.“

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Wie und wo ist für im Wald Erholungssuchende (Spaziergänger/Fahrradfahrer) ersichtlich, dass es sich im Umkreis von Eisabfallgefahren-Schilder um ein – im rechtlichen Sinne - Betriebsgelände des jeweiligen Windenergieanlagen-Betreibers handelt, wo es beginnt und wo es endet?
2. Wie groß ist die jeweilige Betriebsgelände-Fläche im Umkreis einer Windenergieanlage?
3. Mit Blick darauf, dass der Eisabwurf bei Windenergieanlagen keine waldtypische, sondern eine atypische Gefahr im Wald darstellt: Wer haftet bei Eisabfall-Unfällen, auch wenn durch Hinweisschilder auf eine mögliche Lebensgefahr hingewiesen wurde?